

**Richtlinie der Stadt Regensburg zum Förderprogramm
`Regensburg effizient`
Austausch von ineffizienten Haushaltsgeräten
und Reparatur von haushaltsüblichen Elektrogeräten**

vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

- 1 Förderfähige Maßnahmen**
- 2 Zuständigkeit**
- 3 Fördervoraussetzungen**
- 4 Antragsberechtigter Personenkreis**
- 5 Fördergrundsätze**
- 6 Art und Umfang der Förderung bei Neukauf**
- 7 Art und Umfang der Förderung bei Reparatur**
- 8 Antragsverfahren**
- 9 Antrag und Verwendungsnachweis**
- 10 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids**
- 11 Kosten**
- 12 Haftungsausschluss**
- 13 Inkrafttreten der Richtlinie**

1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen in energieeffiziente Ersatzbeschaffungen von Haushaltsgeräten und Reparaturen von haushaltsüblichen Elektrogeräten. Die förderfähigen Geräte sind unter Punkt 6 und 7 'Art und Umfang der Förderung' in dieser Richtlinie detailliert aufgeführt.

Hinweis: Ein Austausch oder eine Reparatur von Bestandsgeräten kann nicht pauschal empfohlen werden. Die Entscheidung für oder gegen einen Gerätetausch hängt von vielen Faktoren ab, darunter der spezifische Energieverbrauch der Geräte und die Nutzungsintensität. Empfehlungen für Verbraucherinnen und Verbraucher bietet die Publikation des Umweltbundesamtes (Hrsg.), Ökologische und ökonomische Vergleichsrechnung von Haushaltsgeräten - Recherchegrundlagen, Modellierung und Auswertung (2025).

2 Zuständigkeit

Zuständig für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Sinne dieser Richtlinie ist die

**Stadt Regensburg
Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz
Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg**

(im Folgenden auch "Förderstelle").

Die Stabsstelle Klimaschutz und Klimaresilienz informiert ggf. auf der Webseite <https://www.regensburg.de/greendeal/mitmachen/taeditische-foerderung-zum-klimaschutz> über die Ausschöpfung der jährlich bereitgestellten Mittel.

3 Fördervoraussetzungen

a) Maßnahmenbeginn

Der Kauf des Haushaltsgeräts bzw. die Reparatur des Elektrogeräts darf erst **nach** schriftlicher Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen. Auch eine verbindliche Bestellung oder Anzahlung vor Erhalt der Förderzusage sind förderschädlich. Wird aus der Prüfung des Verwendungsnachweises ersichtlich, dass dieser Ablauf nicht eingehalten wurde, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und die Förderzusage zurückgezogen.

b) Kauf

Der Privatkauf und der Erwerb von Gebrauchsgütern sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

c) Reparatur

Reparaturen müssen von einem Fachbetrieb mit Gewerbeanmeldung - bevorzugt im Stadtgebiet Regensburg - erfolgen.

d) Nutzung

Die geförderte Maßnahme muss im Stadtgebiet Regensburg genutzt werden.

4 Antragsberechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind

- a) volljährige Privatpersonen mit Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) in Regensburg und
- b) gemeinnützige, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Organisationen (Vereine, Verbände usw.) mit Sitz in Regensburg.

5 Fördergrundsätze

- a) Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (siehe Punkt 8 `Antragsverfahren`) möglich.
- b) Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- c) Der Kauf des Haushaltsgeräts bzw. die Reparatur des Elektrogeräts **und** die Vorlage des Verwendungsnachweises (Eingangsstempel) müssen innerhalb von 18 Monaten nach Förderzusage (Datum des Bewilligungsbescheids) erfolgen.
- d) Der Zuschuss wird vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- e) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.
- f) Die antragstellende Person ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Förderstelle teilzunehmen.
- g) Bei Ersatzbeschaffung ist das Altgerät ordnungsgemäß zu entsorgen. Informationen zur Entsorgung und Reparatur finden Sie auf der Webseite der Stadt Regensburg: <https://www.regensburg.de/leben/umwelt/abfall-und-recycling/>

6 Art und Umfang der Förderung bei Neukauf

- a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von **50,00 Euro** pro Gerät.
- b) Die Förderfähigkeit richtet sich nach **Gerätetyp** und **Energieeffizienz-Label**, siehe Tabelle 1 'Förderfähige Haushaltsgeräte'.
- c) Pro Kalenderjahr und antragstellender Person werden **maximal zwei Maßnahmen** (siehe Punkt 6 und 7 'Art und Umfang der Förderung') gefördert.

Tabelle 1 Förderfähige Haushaltsgeräte

Gerätebezeichnung Einbaugeräte sind förderfähig.	Energieeffizienz-Label (A bis G bzw. A+++ bis D)
Backofen (kein Mikrowellenherd)	A+++ / A++ / A+
Dunstabzugshaube	A +++ / A ++
Wäschetrockner	A / B
Waschmaschine	A
Waschtrockner (Kombigerät)	A / B
Kühlschrank	A / B
Gefriergerät	A / B
Kühl-Gefrier-Kombination	A / B
Geschirrspüler	A / B
Warmwasserbereiter (Durchlauferhitzer)	A

Nicht aufgeführte Gerätetypen und Energieeffizienz-Label sind nicht förderfähig.

7 Art und Umfang der Förderung bei Reparatur

- a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 20 Prozent der Reparaturarbeiten, jedoch maximal **50,00 Euro** pro Gerät.
- b) Die Rechnungssumme für die Reparatur muss mindestens **50,00 Euro** betragen. Zuwendungsfähig sind alle mit der Reparatur verbundenen und auf der Rechnung ausgewiesenen Ausgaben, wie Ersatzteile, Arbeitsleistung und Umsatzsteuer. Selbst durchgeführte Reparaturen und Serviceleistungen wie Reinigung, Softwareupdates, Wartungen sowie der Kauf von Einzel-/Ersatzteilen werden nicht gefördert.

- c) Pro Kalenderjahr und antragstellender Person werden **maximal zwei Maßnahmen** (siehe Punkt 6 **und** 7 `Art und Umfang der Förderung`) gefördert.

Tabelle 2 Förderfähige Elektrogeräte

Kategorien	Beispiele
Haushaltsgroßgeräte Einbaugeräte sind förderfähig.	Backofen, Dunstabzugshaube Wäschetrockner (Kombigerät), Waschmaschine, Wäschetrockner Kühlschrank, Kühl-Gefrier-Kombination, Gefriergerät Geschirrspüler, Warmwasserbereiter (Durchlauferhitzer)
Computer	Computer, Laptop Monitor, Drucker, Scanner
TV, Audio, Foto	Fernseher, Beamer Radio, Hifi-Anlagen Foto- und Videokamera Lautsprecher, Kopfhörer Spielekonsole und DVD-Player
Smartphone	Smartphone, Smartwatch und Tablet
Haushalt und Heimwerken	Staubsauger, Saug- und Wischroboter Elektrisch betriebene Werkzeuge
Elektrisch betriebene Küchengeräte	Küchenmaschine, Fritteuse, Standmixer, Wasserkocher, Toaster Kaffeemaschinen und -vollautomaten
Elektrisch betriebene Geräte aus dem Bereich Gesundheit und Körperpflege	Föhn, Haartrockner, elektrische Zahnbürste, Rasierer

Nicht aufgeführte Kategorien sind nicht förderfähig.

8 Antragsverfahren

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Förderstelle bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum, an dem **alle** Unterlagen vollständig vorliegen.

Das **Antragsformular und wichtige Informationen** zum Förderprogramm 'Regensburg effizient' werden auf der Webseite "Green Deal Regensburg" bereitgestellt: <https://www.regensburg.de/greendeal/mitmachen/staedtische-foerderungen-zum-klimaschutz>

Schritte im Verfahrensablauf:

- a) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars mit allen darin geforderten Unterlagen (siehe Punkt 9 'Antrag und Verwendungsnachweis') per Post oder per E-Mail bei der Förderstelle.
- b) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die antragstellende Person eine schriftliche Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme (Bewilligungsbescheid). Wenn im Rahmen der Prüfung nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden, verliert der Antrag seine Gültigkeit.
- c) Kauf bzw. Reparatur der zu fördernden Maßnahme **nach** Erhalt der Förderzusage
- d) Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweises mit allen geforderten Unterlagen (siehe Punkt 9 'Antrag und Verwendungsnachweis') innerhalb von 18 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids bei der Förderstelle. Nach Ablauf der 18 Monate verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.
- e) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Förderstelle. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie und stehen Haushaltsmittel in hinreichender Höhe bereit, erfolgt die Auszahlung der Fördersumme.
- f) Die Stadt Regensburg behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

9 Antrag und Verwendungsnachweis

Benötigte Unterlagen für die Antragseinreichung:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung (vgl. Punkt 4 'Antragsberechtigter Personenkreis')

bei Privatpersonen ist eine Meldebestätigung in Kopie, der Personalausweis in Kopie oder ein sonstiger Nachweis, aus dem ein Wohnsitz in der Stadt Regensburg ersichtlich ist.

bei Gemeinnützigkeit ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie, aus der ein Sitz in der Stadt Regensburg ersichtlich ist.

Benötigte Unterlagen für die Einreichung des **Verwendungsnachweises**:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular 'Verwendungsnachweis'.
Das Formblatt wird mit dem Bewilligungsbescheid zugestellt.
- b) Kopie der Rechnung des Händlers bzw. Fachbetriebs (mit Gewerbeanmeldung)
- c) Kopie eines Zahlungsnachweises, z. B. Kontoauszug oder Kassenzettel
- d) und zusätzlich bei Neukauf eine Kopie oder sonstiger Nachweis des Energieeffizienzlabels

Nach Einreichung des Verwendungsnachweises sind **keine Rechnungskorrekturen** in Bezug auf das Rechnungs-, Bestells- oder Auftragsdatum möglich. Auch eine schriftliche Stellungnahme kann nicht anerkannt werden. Die Rechnung muss vor Einreichung des Verwendungsnachweises auf Richtigkeit geprüft werden.

10 Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheids

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren und Widerruf des Bewilligungsbescheides. Bei falschen Angaben bzw. Nichteinhaltung der Richtlinie kann die Fördersumme zurückgefordert werden.

11 Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

12 Haftungsausschluss

Die Stadt Regensburg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.

13 Inkrafttreten der Richtlinie

Die vorstehende Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die vorherige Richtlinie zum Austausch von ineffizienten Haushaltsgeräten tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Bereits gestellte Anträge werden nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsstempel) geltenden Richtlinie abgewickelt.